

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Stukkateur-Handwerk**

**Vom 24. Februar 1976**

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Stukkateur-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf und Ausführung von Stuckarbeiten;
2. Ausführung von Putzen aus mineralischen Stoffen und Kunststoffen;
3. Ausführung von Drahtputzarbeiten mit Unterkonstruktionen;
4. Herstellung und Verarbeitung von Trockenputz und Trockenstuck;
5. Herstellung und Einbau von Fertigteildecken, -wänden und -böden sowie von Trennwänden aus Gips und Leichtbaustoffen mit Unterkonstruktionen;
6. Herstellung vorgehängter Fassaden aus vorgefertigten Bauplatten, insbesondere Asbestzementplatten und Kunststoffplatten;
7. Ausführung von Sgraffito, Stuckmarmor und Stuccolustro;
8. Herstellung von Formen, Abgüssen sowie Architektur- und Geländemodellen.

(2) Dem Stukkateur-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Bauphysik, insbesondere Dampfdiffusion, Tauwasserbildung sowie Feuchtigkeits- und Temperaturspannungen, über Be- und Entlüftungen in Bauteilen und über Witterungseinflüsse;
2. Kenntnisse über Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz;
3. Kenntnisse der Ausführung von Stuck sowie der Herstellung und Verarbeitung von Putzen;
4. Kenntnisse der Drahtputz- und Fassadenkonstruktionen;
5. Kenntnisse über Stilepochen;
6. Kenntnisse der Massenberechnung;

7. Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen;
8. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe;
9. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
10. Kenntnisse über die einschlägigen DIN-Normen, die Bauaufsicht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
11. Anfertigen und Lesen von Entwurfsskizzen und Werkzeichnungen für Stuck-, Putz- und Montagearbeiten;
12. Prüfen und Vorbereiten von Untergründen;
13. Trennen, Verbinden und Befestigen von Baustoffen und Bauelementen;
14. Zubereiten von Mörtel;
15. Ausführen von Putzarbeiten, insbesondere Vorspritzen, Anwerfen, Abziehen, Reiben und Glätten;
16. Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
17. Anbringen von Trockenputz-, Akustik-, Dekor- sowie Wärme- und Schall-Dämmplatten mit Unterkonstruktionen sowie Einbauen von Trennwänden;
18. Ausführen von Drahtputzarbeiten mit Unterkonstruktionen sowie Anreißen und Anlegen von Decken, Wänden und Gewölben;
19. Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck;
20. Verarbeiten von Wärmeschutz-, Schallschutz- und Feuerschutzstoffen sowie von Dichtungsmitteln;
21. Anbringen von Bauplatten als vorgehängte Fassaden mit Unterkonstruktionen durch Dübeln, Nageln, Schrauben und Kleben;
22. Ausführen von Farbbehandlungen des Putzes;
23. Einbringen von Gipsestrichen in Naß- und Trockenbauweise;
24. Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
25. Ausführen von Sgraffitoarbeiten;
26. Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen;
27. Aufbauen von Innen- und Außengerüsten sowie Lehrgerüsten;
28. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 5 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Anlegen und Herstellung von Wänden und einer abgehängten Decke mit Unterkonstruktion in Naß- oder Trockenbauweise einschließlich der Herstellung eines Dekors und Ziehen profilierter Gesimse mit Ecken und Verkröpfungen;
2. Anlegen und Herstellung von Wänden und einer abgehängten Faldecke mit Unterkonstruktion in Gipskartonplatten aus verschiedenen Dreieckspyramiden und einer umlaufenden profilierten Beleuchtungsvoute mit Ecken und Verkröpfungen;
3. Herstellung eines Kreuzgewölbes in Drahtputz mit Unterkonstruktion und profilierter Gratausbildung mit Ecken und Verkröpfungen;
4. Anfertigung eines Kamins oder Türportals mit Unterkonstruktion einschließlich der Herstellung eines Dekors und Ziehen profilierter Gesimse mit Ecken und Verkröpfungen.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. die Werkzeichnung,
2. die Vorkalkulation,
3. das Angebotsschreiben,
4. der Arbeitsbericht,
5. die Nachkalkulation.

#### § 4

#### Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind 2 der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen verschiedener Putzmuster in Edelputz oder Dekorputz;
2. Ziehen von Gesimsen mit Ecken und Verkröpfungen;

3. Anlegen von Pariser Leisten an Wänden und Decken;
4. Antragen von Stuck nach Zeichnung oder eigenem Entwurf;
5. Einrichten eines Balkenzuges;
6. Aufteilen einer Fläche in Kassetten und Einsetzen profilierter Stäbe;
7. Anlegen von Wänden, Decken, Bögen oder Gewölben;
8. Montieren von Trockenputz und Trockenstuck an Decken und Wänden;
9. Herstellen von Vorsatzschalen, Zwischenwänden und vorgehängten Fassaden;
10. Montieren von Decken mit Akustik- und Dekorplatten.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

#### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Technisches Zeichnen:
  - a) Massenberechnung für Putz- und Stuckarbeiten,
  - b) Anfertigung von Entwurfs-, Werk- und Detailzeichnungen;
2. Fachtechnologie:
  - a) Bauphysik, insbesondere Dampfdiffusion, Tauwasserbildung sowie Feuchtigkeits- und Temperaturspannungen, Be- und Entlüftungen in Bauteilen und Witterungseinflüsse,
  - b) Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz,
  - c) Ausführung von Stuck sowie Herstellung und Verarbeitung von Putzen,
  - d) Drahtputz- und Fassadenkonstruktionen,
  - e) Einrichtung und Betrieb von Baustellen,
  - f) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
  - g) die einschlägigen DIN-Normen, die Bauaufsicht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
3. Baustoffkunde:
  - a) Arten, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe,
  - b) Baustoffverbindungs- und -befestigungsmittel;
4. Stilkunde;
5. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 12 Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Prüfungsfächer.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

#### **Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

#### **Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

#### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

##### § 9

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1976 in Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 24. Februar 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht